



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

## 10 Jahre Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten

Seit 2002 ist die BAFM aktiv im internationalen Familienmediationsbereich engagiert. Der gemeinnützige Verein „MiKK – Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten“ ist es, der als Kind der BAFM seit 2008 unabhängig und erfolgreich diesen Projektweg der BAFM fortsetzt.

Am 04.12.2012 wird in Berlin das 10-jährige Bestehen des internationalen Mediationsprojektes der BAFM gefeiert. Der Verein MiKK lädt dazu ein mit Pressekonferenz, Supervisionsnachmittag und Vorträgen zur abendlichen Feier in den Tower der Deutschen Bahn. An diesem Abend kann MiKK auch inzwischen drei Preise feiern: MiKK wurde als Preisträger des 2012 Outstanding Leadership Award von der Association for Conflict Resolution (ACR) International Section benannt und als Vorreiter ausgewählt, um sein „außerordentliches Engagement im Bereich der internationalen Konfliktbeilegung“ zu würdigen. Weiterhin hat MiKK den Innovationspreis 2012 der Fördergemeinschaft Mediation D A CH e.V. (Jugend Win Winno) erhalten, mit dem Menschen, Organisationen und Gruppen geehrt werden, die sich für junge Menschen und Konfliktlösungen mit Mediationskompetenz einsetzen. Und schließlich hat die Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ MiKK zum diesjährigen Preisträger im Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“ ausgewählt (Programm der Preisverleihung und Geburtstagsfeier siehe <http://www.mikk-ev.de/deutsch/veranstaltungen/>).

### ■ Die Anfänge im europäischen Kontext

Bereits 1996 wurde das erste deutsch-französische Mediationsangebot durch Dr. Angelica Schwall-Düren im Austausch mit dem BAFM-Vorstand und hier mit Jutta Lack-Strecker vorbereitet. Im Jahr 1999 wurde dann von den beiden Justizministerinnen Frankreichs und Deutschlands ein Mediationsprojekt beschlossen, in dem je drei parlamentarische Mediatoren in deutsch-französischen Kindschaftskonflikten vermittelten. 2002 bot die BAFM auf Anfrage dem deutschen Justizministerium an, bei der Erstellung eines deutsch-französischen Netzwerkes professioneller Mediatoren für internationale Kindschaftskonflikte mitzuwirken (s. Christoph C. Paul, Kind-Prax 5/2003). Im Februar 2003 vereinbarten die deutsche Justizministerin, Brigitte Zypries, und der französische Justizminister, Dominique

Perben, binationale Kindschaftskonflikte zukünftig professionellen Mediatoren aus beiden Ländern anzuvertrauen und schufen ein befristetes Projekt für professionelle deutsch-französische Mediation. Die im Projekt tätigen Mediatoren arbeiteten als bi-nationale Co-Mediatoren-Teams, wobei das Mediationsprojekt durch den Arbeitsstab Kind im deutschen und der Mission d'aide à la médiation internationale pour les familles (MAMIF) im französischen Justizministerium organisiert und finanziert wurde (Carl, Copin, Ripke [2004]: Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation. Ein Modell für die internationale Zusammenarbeit bei grenzübergreifenden Kindschaftskonflikten. In: Kind-Prax Spezial 2004, 25–28). Im Zeitraum von Anfang 2003 bis März 2006 wurden in über 30 Fällen Mediationen durchgeführt (Elsen, Kitzing & Böttger [2005]: Professionelle binationale Co-Mediation in familienrechtlichen Streitigkeiten (insbesondere Umgang). Endbericht der Begleitforschung zum Modellprojekt durch das ARPOS-Institut: [http://www.mikk-ev.de/wp-content/uploads/Arpos\\_Endbericht.pdf](http://www.mikk-ev.de/wp-content/uploads/Arpos_Endbericht.pdf)).

Ab 2003 bot die BAFM Fortbildungen für interessierte, erfahrene Familienmediatoren an, die in Fällen von grenzüberschreitenden Kindesentführungen sowie Sorge- und Umgangskonflikten vermitteln wollten und war aktiv tätig bei der Vorbereitung und Organisation bi-nationaler Familienmediationen. Im Rahmen des Netzwerkes deutsch-polnischer Mediatoren/innen, das 2007 in Leben gerufen wurde, ging im Folgenden die wegweisende „Breslauer Erklärung zur bi-nationalen Kindschaftsmediation“ hervor, die Standards und Strukturen für die internationalen Mediationen festlegte.

### ■ Gründung des Vereins MiKK

Ab dem Jahr 2008 konnte dann zwischen den beiden großen Mediationsverbänden BAFM und Bundesverband Mediation (BM) die Absprache getroffen werden, dass MiKK als eigenständiger, gemeinnütziger Verein gegründet wird und so das internationale Engagement als gemeinsames Kooperationsprojekt fortgeführt wird.

So hat sich MiKK beispielsweise im EU-Projekt TIM „Training in International Family Mediation“ engagiert, für das MiKK-Mediatoren das Trainingskonzept entwickelt und auch die beiden Trainings durchgeführt haben. Es kamen insgesamt 70 Teilnehmer/in-

nen aus 28 Ländern für ein zwei- bzw. dreiwöchiges Training in Brüssel zusammen. Das Modell von MiKK: Co-Mediatoren, die beide Kulturen der Eltern vertreten, möglichst mit einem Mann und einer Frau besetzt sind sowie einen juristischen bzw. psychosozialen Herkunftsberuf haben, wurde als das europäische Wegweisende anerkannt. Gemeinsam mit den Projektpartnern Child Focus aus Belgien, Reunite aus Großbritannien, IKO aus den Niederlanden sowie Missing Children Europe wurde das Folgeprojekt beantragt, um die Aktivitäten in diesem Bereich weiter auszubauen und bei MiKK angesiedelt die Beratungsarbeit und Vermittlung von bi-nationaler Co-Mediation weltweit fortzusetzen.

Es gibt in Europa inzwischen das hervorragend ausgebildete Netzwerk von 140 Mediatoren und Mediatorinnen, die in 28 Sprachen arbeiten, nach gleichen Grundsätzen ausgebildet sind und für grenzüberschreitende Verfahren zur Verfügung stehen.

### ■ Publikationstätigkeit

Mediation im Bereich der internationalen Kindschaftskonflikte oder elterlichen Kindesentführungen findet „im Schatten des Rechts“ statt, sodass eine profunde Kenntnis der jeweiligen Rahmenbedingungen erforderlich ist. Um im bi-nationalen Bereich arbeiten zu können, ist die Kenntnis über den Ablauf einer Mediation im jeweiligen anderen Land zentral. Was muss ein *Agreement to mediate* beinhalten, um die Medianten in beiden Ländern bestmöglichst abzusichern? Inwieweit ist die Tatsache bedeutsam, dass in Irland das *Common Law*, in Deutschland hingegen das sogenannte *Civil Law* gelten? Christoph C. Paul, Vorsitzender von MiKK und Sybille Kiesewetter, Geschäftsführerin von MiKK und beide Macher der ersten Stunde bei der BAFM geben eine Gesetzessammlung heraus, die als Online-Publikation im Metzner-Verlag vorliegt: „Mediation über Grenzen/ Cross-Border Mediation – Ausländische und internationale Rechtsnormen/Foreign and International Legal Provisions“ (siehe Anmerkung). Diese Online-Publikation enthält die Mediationsgesetze sowie sonstige einschlägige gesetzliche Regelungen zur Mediation ausgewählter Länder. Nationale Methoden der Mediation, Gesetzgebung und besondere Charakteristika des Mediationsverfahrens in den jeweiligen Ländern werden exemplarisch dargestellt. Zusätzlich erhält jeder Länderbericht Kontaktadressen und bibliografische Hinweise. Diese Länderbe-

richte sind sowohl in der jeweiligen Muttersprache als auch auf Englisch und teilweise auch auf Deutsch verfasst. Bisher sind die Länderberichte für Bulgarien, Irland, Italien, Österreich, Polen, Ungarn und die USA verfügbar, weitere Länder werden laufend ergänzt und die bestehenden Länderberichte ständig aktualisiert.

Bleibt, dem Verein MiKK zu seiner erfolgreichen Arbeit sehr herzlich zu gratulieren und

mit kollegialen Grüßen weiterhin einen guten Ausbau der grenzüberschreitenden Mediationen zu wünschen!

Sabine Zurmühl, Mediatorin (BAFM)  
[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)

Paul Christoph C./Kiesewetter, Sybille: *Cross-Border Mediation. Foreign and International Legal Provisions/Mediation über Grenzen. Aus-*

*ländische und internationale Rechtsnormen. Online-Publikation 2011. Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main: <https://www.wm-verlag.de/produkt/site/66099-0>.*

[www.mikk-ev.de/mediatorenliste](http://www.mikk-ev.de/mediatorenliste);  
[www.crossbordermediator.eu](http://www.crossbordermediator.eu)



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)  
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

## Neue Rechtsprechung und offene Fragen

### ■ Urteile und Beschlüsse zur Verfahrensbeistandschaft – Umgangspflegschaft

Auch drei Jahre nach dem Inkrafttreten des FamFG gibt es immer noch einen Klärungsbedarf zu den „Feinheiten“ der Vergütung der Verfahrensbeistände.

Auch wenn die Pauschale äußerlich betrachtet alles vereinfachen soll, gibt es im Detail immer wieder offene Fragen, die gerichtlich geklärt werden müssen.

Frage 1: **Welche Tätigkeiten muss ein Verfahrensbeistand entfalten haben, damit ein Vergütungsanspruch entsteht?**

Dazu folgender Beschl. <sup>1</sup>:

#### Leitsatz

1. *Auch im Beschwerdeverfahren entsteht ein Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistandes nach § 158 Abs. 7 Satz 2, 3 FamFG erst durch ein konkretes Tätigwerden im Kindesinteresse. Die bloße Entgegennahme und das Lesen der eine Begründung noch nicht enthaltenden Beschwerdeschrift durch den Verfahrensbeistand reichen hierfür nicht aus.*

2. *Die Kostenprivilegierung nach § 158 Abs. 8 FamFG erstreckt sich nicht auch auf ein Beschwerdeverfahren, das allein den Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistandes zum Gegenstand hat.*

Hintergrund: Das AG hat den geltend gemachten Betrag zunächst antragsgemäß festgesetzt. Auf die Erinnerung des Kindesvaters v. 02.12.2011 und nach Anhörung des Bezirksrevisors sowie Gewährung rechtlichen Gehörs für den Verfahrensbeistand, der ergänzend erklärte, bereits konkret tätig geworden zu sein durch Entgegennahme der Beschwerde, Anlegen einer neuen Akte und Lesen sowie Verarbeiten der Beschwerde-

begründung und des Beschlusses, hat das AG sodann mit dem nunmehr angefochtenen Beschl. v. 01.03.2012 die Festsetzung v. 24.11.2011 wieder aufgehoben und festgestellt, dass dem Verfahrensbeistand die für das Beschwerdeverfahren geltend gemachten Fallpauschalen von insgesamt 700,- € nicht zustünden. Eine Tätigkeit i.S.d. Wahrnehmung der Kindesinteressen setze vielmehr die Kenntnis auch der Gründe der Beschwerde voraus. Diese habe der Verfahrensbeistand hier jedoch erst mit dem die Instanz bereits beendenden Senatsbeschl. v. 12.10.2012 erlangt, als ein Handeln im Kindesinteresse überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei.

Dagegen wendet sich der Verfahrensbeistand mit seiner Beschwerde, die er u.a. darauf stützt, dass der Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistandes – vergleichbar dem Gebührenanspruch eines Rechtsanwalts – bereits nach Aufnahme irgendeiner Tätigkeit entstanden sei. Die vom Gesetzgeber als Rechtfertigung für die Einführung einer Pauschalgebühr angeführte Mischkalkulation könne nur wirksam werden, wenn es auch Fälle gebe, die vom Aufwand her einen Ausgleich für diejenigen Fälle schafften, die wegen hoher Fahrtkosten, langer Verfahrensdauer oder hoher Nebenkosten zu Verlusten führten.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt der Senat aus:

*Es genügt für ein Tätigwerden im Kindesinteresse i.S.v. § 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG noch nicht die bloße Entgegennahme des Bestellungsbeschlusses (vgl. BGH, Beschl. v. 15.09.2010, a.a.O., Rdnr. 30). Entsprechendes gilt für das Beschwerdeverfahren. Die eine Begründung noch nicht enthaltende Beschwerdeschrift geht in ihrer Wirkung für den Verfahrensbeistand nicht über die eines Bestellungsbeschlusses hinaus: Der Beistand*

*erfährt lediglich von der Existenz des (Beschwerde-)Verfahrens und seiner auf § 158 Abs. 7 Satz 2 FamFG beruhenden fortdauernden Bestellung. Demgemäß können auch der bloße Empfang und die Kenntnisnahme von der noch nicht begründeten Beschwerde nicht bereits einen Anspruch auf die Vergütung auslösen.*

*Erforderlich ist vielmehr – auch im Beschwerdeverfahren – ein Beginn der Wahrnehmung einer der Tätigkeiten des § 158 Abs. 4 FamFG. Dazu zählen – wie vorliegend – im Falle des erweiterten Aufgabenkreises des § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG etwa die erneute Kontaktaufnahme mit den Kindeseltern oder einem Elternteil oder weiteren Bezugspersonen des Kindes. Darüber hinaus liegt ein solches Tätigwerden im Kindesinteresse auch vor, wenn der Verfahrensbeistand seinerseits Beschwerde einlegt oder sich der Beschwerde eines anderen Beteiligten anschließt.*

*Die hier angegebenen Tätigkeiten der Entgegennahme der Beschwerde und Lesen der Beschwerdeschrift (ein Lesen und Verarbeiten der – noch nicht vorliegenden – Beschwerdebegründung war nicht möglich) sowie Anlegen einer neuen Akte stellen ein Tätigwerden im Kindesinteresse noch nicht dar. Der spätere Empfang der Beschwerdebegründung konnte vorliegend einen Vergütungsanspruch nicht mehr auslösen, da der Verfahrensbeistand diese erst zusammen mit dem das Beschwerdeverfahren bereits abschließenden Senatsbeschl. v. 12.10.2012 erhalten hat.*

*Dieses Ergebnis wird auch durch die Überlegung gestützt, dass bei Auslösung des Vergütungsanspruchs bereits durch bloße Entgegennahme der Beschwerde dem Be-*

<sup>1</sup> OLG Celle, Beschl. v. 07.08.2012 – 10 UF 158/12.